

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

• RECHT AUF WOHNEN

Aufgrund der am 29. Juni 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 19. September 2022,
bis (einschließlich) Montag, 26. September 2022,**

in jeder Gemeinde in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2022 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Stadtamt, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, Hauptplatz 46.

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

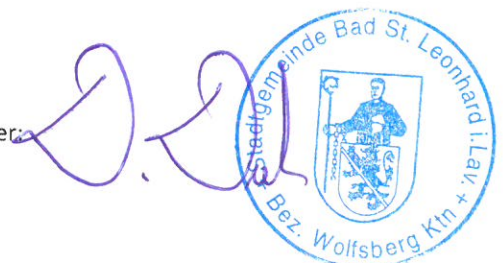
| | | | |
|-------------|----------------------------------|-----------|------------|
| Montag, | 19. September 2022, von | 08:00 bis | 16:00 Uhr, |
| Dienstag, | 20. September 2022, von | 08:00 bis | 20:00 Uhr, |
| Mittwoch, | 21. September 2022, von | 08:00 bis | 16:00 Uhr, |
| Donnerstag, | 22. September 2022, von | 08:00 bis | 20:00 Uhr, |
| Freitag, | 23. September 2022, von | 08:00 bis | 16:00 Uhr, |
| Samstag, | 24. September 2022, von | 08:00 bis | 12:00 Uhr, |
| Sonntag, | 25. September 2022, geschlossen, | | |
| Montag, | 26. September 2022, von | 08:00 bis | 16:00 Uhr. |

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (26. September 2022), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 15.07.2022

Der Bürgermeister:



Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „RECHT AUF WOHNEN“

Text des Volksbegehrens:

**Der Nationalrat wolle ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, welches beinhalten soll:
Die Republik hat grundsätzlich alle Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen ab einem bestimmten
Alter auf Antrag beim Erwerb oder der Erhaltung von Wohneigentum in Österreich z.B. durch
zinslose Darlehen bedarfsorientiert zu unterstützen.
Die Republik hat jedem Menschen in Österreich auf Antrag eine kostenfreie Unterkunft zur
Verfügung zu stellen, wenn und solange dieser sich keine Unterkunft leisten kann.**

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „RECHT AUF WOHNEN“

- Viele Leute können sich derzeit Wohneigentum nicht leisten
- Viele Menschen können sich kaum noch eine adäquate Unterkunft leisten
- Es gibt leider immer noch Obdachlose in Österreich
- Allfällige Wohnungsnot oder gar Obdachlosigkeit kann zu physischen und/oder psychischen Erkrankungen führen. Manche Menschen werden sogar kriminell, um eine Wohnung oder Unterkunft bezahlen zu können.

Internetseite: www.recht-auf-wohnen.at

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.